



Bildungsscheck NRW

Informationsblatt für Bildungsscheckempfängerinnen und Bildungsscheckempfänger

Mit dem Bildungsscheck gewährt das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitteln der Europäischen Union einen Zuschuss zu den Ausgaben für die berufliche Weiterbildung. Der Bildungsscheck soll insbesondere Beschäftigte und Berufsrückkehrende dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Unternehmen sollen ihre Wettbewerbsfähigkeit durch gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärken.

Ein beruflicher Zusammenhang ist i. d. R. gegeben, wenn die geplante Weiterbildung im Kontext der aktuellen oder zukünftigen Tätigkeit des Teilnehmenden steht und somit eine berufliche Verwertbarkeit gegeben ist. Weiterbildungen in diesem Sinne sind insbesondere Angebote, die Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens vermitteln.

Nicht im Sinne des Fördergebers sind:

- Weiterbildungen, die dem Sinn und Geist des Grundgesetzes widersprechen;
- Weiterbildungen, die dem Sinn und Geist des Betriebsverfassungsgesetzes und der Sozialpartnerschaft widersprechen;
- Kurse zur beruflichen Weiterbildung oder zum Erwerb eines Sachkundenachweises, für die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Regelungen oder untergesetzlicher Normen Sorge zu tragen hat und deren Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen sind;
- Angebote, die der Erholung oder Gesundheitsprävention, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen;
- Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Messen, Vortragsreihen sowie Coaching.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß § 36 VwVfG.NRW.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Datenschutzrechtliche Hinweise und Erklärung zum Bildungsscheck NRW (Individueller Zugang)

Ansprechpartner

Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Herr Daniel Jansen

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

E-Mail: ESF-2021-2027@mags.nrw.de

Datenschutzbeauftragte:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Frau Dr. Gudrun Szewczyk

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

E-Mail: datenschutz@mags.nrw.de

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Auftragsverarbeiter Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung:

Information und Technik Nordrhein-Westfalen
40193 Düsseldorf

Proximity Technology GmbH
Bahnstraße 2
40212 Düsseldorf



Datenschutzrechtliche Hinweise

Warum und aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten erhoben? Die Erhebung Ihrer Daten beruht auf § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO sowie auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. der gemeinsamen Verordnung über die EU-Strukturfonds (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021.

Der Bildungsscheck wird aus Mitteln des EU- Strukturfonds mitfinanziert. Zur Gewährung dieser Mittel ist es notwendig, dass Angaben zu Ihrer Person erfasst werden. Diese Angaben werden benötigt, weil das Land Nordrhein-Westfalen gemäß der gemeinsamen Verordnung über die EU-Strukturfonds (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 bestimmten Berichtspflichten an die Europäische Kommission nachkommen muss. Erfüllt das Land Nordrhein-Westfalen diese Pflichten nicht oder ungenügend, drohen dem Land gemäß dieser Verordnung Rückforderungen von bereits zugewiesenen Mitteln.

Die darüber hinaus erhobenen Daten werden benötigt, um zu evaluieren, ob die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung der Förderung tatsächlich erreicht wurde. Auf Grundlage der erhaltenen Informationen wird die Fördermaßnahme analysiert, neueren Erkenntnissen folgend angepasst, verbessert und ihre Effizienz gesteigert.

Welche Daten werden erhoben? Es werden Daten entsprechend dem von Ihnen ausgefüllten Fragebogen erhoben (z. B. Name und Adresse).

Welchen Weg nehmen meine Daten? Die von Ihnen aufgesuchte Beratungsstelle ist mit der Verarbeitung der Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beauftragt. Die Daten werden an die zuständige Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde weitergeleitet und dort gespeichert. Die ESF-Verwaltungsbehörde erhält diese Daten, fasst diese zusammen und leitet sie in anonymisierter Form an die Europäische Kommission weiter. Einen Rückschluss auf konkrete Personen lassen diese Daten nicht zu.

Von wem werden die Daten verarbeitet? Folgende Institutionen und Personen dürfen Ihre Daten verarbeiten:

- **Die zuständige Bezirksregierung**
Zugriffsberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für den ESF zuständigen Dezernats der zuständigen Bezirksregierung.
- **Die ESF-Verwaltungsbehörde** im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS)
Zugriffsberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESF-Verwaltungsbehörde.
- **Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B. NRW)** (beauftragt vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen)
Zugriffsberechtigt sind die mit dem Controlling/Monitoring sowie der fachlichen Begleitung des Programms betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- **Unabhängige wissenschaftliche Gutachter und Durchführende der Bewertungsstudie**



(beauftragt vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder beauftragt von der Europäischen Kommission zur Durchführung von Bewertungsstudien zur ESF-Förderung)

Zugriffsberechtigt sind die mit den Bewertungsstudien des Programms betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Außer zur Programmumsetzung ist eine Zuordnung der Namens- und Adressangaben zu den Merkmalsdaten nur zu dem Zweck gestattet, Prüfungen und Zusatzerhebungen im Rahmen von Bewertungsstudien der ESF-Förderung durchzuführen.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden bis zum 31.12.2036 gelöscht (Frist gemäß Art. 82 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021).

Welche besonderen Rechte haben Sie?

- Recht auf Auskunft: Ihnen ist auf Antrag Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen (Art. 15 DS-GVO).
- Recht auf Berichtigung: Sie können die sofortige Berichtigung von unrichtig über Sie gespeicherte Daten verlangen (Art. 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung: Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer Daten, sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 17 DSGVO).
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie können die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 18 DS-GVO).
- Widerspruchsrecht: Sie haben das Recht, gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen, soweit und sofern die Voraussetzungen für den Widerspruch erfüllt sind (Art. 21 DS-GVO).

Bildungsscheck - Individueller Zugang

Ansprechpartner bei der pro Wirtschaft GT GmbH:

Karin Westerfellhaus: 05241 85 1178

Boris Voß: 05241 85 1463

Informationen zur ratsuchenden Person

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	<input type="text"/>
Land, PLZ und Ort	DE <input type="text"/>
Telefonnr.	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>

- Es wurde im laufenden Kalenderjahr noch kein Bildungsscheck im individuellen Zugang ausgegeben.
- Der Wohnsitz liegt in Nordrhein-Westfalen.
- Das zu versteuernde Jahreseinkommen betrug nachweislich nicht mehr als 40.000 € bei Einzelveranlagung (80.000 € bei gemeinsamer Veranlagung).

Der Nachweis ist durch den Bildungsscheckinteressierten gegenüber der Beratungsstelle zu erbringen durch

- den Einkommenssteuerbescheid oder
- eine Erklärung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin/eines Fachanwaltes für Steuerrecht bzw. eines Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder
- eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein.

Informationen zur geplanten Weiterbildung

- **Steht die Weiterbildung in einem individuellen beruflichen Zusammenhang?**

- ja
 nein

- **Besteht für die vorgesehene Weiterbildungsmaßnahme kein individueller Anspruch auf eine Förderung aus Bundes- oder sonstigen Landesprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften?**

(z.B. Förderung von Kurs- und Prüfungsgebühren nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (www.aufstiegs-bafoeg.de))

- ja
 nein

- **Thema der Weiterbildung**

- **Inhalt der Weiterbildung**

Thema/Titel	<input type="text"/>
Weblink zum Angebot *	<input type="text"/>
Kosten	<input type="text"/>

* Alternativ kann das Angebot auch als Anlage beigefügt werden.

- **Bei einem der folgenden Weiterbildungsanbieter (mind. drei Eintragungen, soweit möglich)**

WEITERBILDUNGSANBIETER	ORT
1. <input type="text"/>	<input type="text"/>
2. <input type="text"/>	<input type="text"/>
3. <input type="text"/>	<input type="text"/>

Daten zur statistischen Erhebung

1. Arbeitsstätte

Arbeitsstätte liegt in Nordrhein-Westfalen

- ja
 nein
 keine Angabe

2. Staatsangehörigkeit

Deutsche Staatsangehörigkeit

- ja
 nein
 keine Angabe

Ist der/die Ratsuchende oder ein Elternteil aus dem Ausland zugewandert?

- ja
 nein
 keine Angabe

3. Der/Die Ratsuchende ist

- beschäftigt
 selbstständig
 berufsrückkehrend
 arbeitslos/arbeitssuchend
 in Ausbildung (betrieblich oder anderweitig, z. B. Werkstudent, FSJ)

4. Unternehmensgröße

Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens des/der Ratsuchenden

5. Schulabschluss

Welchen Schulabschluss haben Sie?

Welchen höchsten Berufsabschluss haben Sie?

Falls Sie Ihren Schul- oder Berufsabschluss im Ausland erworben haben, wählen Sie bitte einen gleichwertigen Abschluss aus der Liste aus.

6. Art der Beschäftigung

Arbeiten Sie als Un- oder Angelernte/r oder länger als vier Jahre nicht im Ausbildungsberuf?

- ja
- nein
- keine Angabe

Ist Ihr Beschäftigungsverhältnis befristet?

- ja
- nein
- keine Angabe

Sind Sie Zeitarbeitnehmer?

- ja
- nein
- keine Angabe

Sind Sie geringfügig beschäftigt (Minijob)?

- ja
- nein
- keine Angabe

Sind Sie teilzeitbeschäftigt?

- ja
- nein
- keine Angabe

7. Sind Sie alleinerziehend?

- ja
- nein
- keine Angabe

8. Haben Sie einen Behindertenausweis bzw. einen „gleichwertigen Feststellungsbescheid“?

- ja
- nein
- keine Angabe

9. Weiterbildungszweck

Die berufliche Weiterbildung dient ...

10. Zusammenhang der Weiterbildung mit dem Themenfeld Digitalisierung

Die geplante Weiterbildung steht im Zusammenhang mit der Digitalisierung seiner/ihrer betrieblichen Arbeitsbedingungen

ja, und zwar in folgender Weise

nein

ist mir nicht bekannt

keine Angabe

11. Unterrichts-/Lernform

Unterrichts- bzw. Lernform der geplanten Weiterbildung

klassischer Präsenzkurs

e-learning

verschiedene Organisationsformen (Blended Learning)

Sonstiges, und zwar:

keine Angabe

12. Wie sind Sie auf das Beratungsangebot aufmerksam geworden?

Flyer/Postkarte/Plakat

Internet

Soziale Netzwerk (Facebook, Twitter, LinkedIn, Xing usw.)

Online-Weiterbildungsberatung NRW (www.weiterbildungsberatung.nrw)

Zeitung/Fernsehen/Radio

Veranstaltung (z. B. Weiterbildungsmarkt)

Weiterbildungsanbieter

Arbeitsagentur/Jobcenter

Migrantenorganisation

Arbeitskolleginnen/-kollegen, Freunde, Bekannte, Familie

Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft (z. B. Betriebsrat, Gewerkschaft)

Arbeitgeber, Vorgesetzter im Unternehmen

Sonstiges, und zwar

nicht bekannt

III. Hinweise

Der/die Ratsuchende wurde darauf hingewiesen, dass

1. der Kursbeginn bei einem Weiterbildungsanbieter erst am Tag nach der Ausstellung des Bildungsschecks erfolgen kann,
2. die Kursbuchung innerhalb der angegebenen Frist (auf dem Bildungsscheck) erfolgen sollte,
3. nur die ermäßigten Ausgaben der Weiterbildungsmaßnahme beim Weiterbildungsanbieter bezahlt werden (50 % der Ausgaben der Weiterbildungsmaßnahme, höchstens 500 € werden über den Bildungsscheck bezuschusst). Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung werden nicht gefördert.